

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 24. November 2008 in Berlin zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom
13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem
Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Natio-
nen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - Drucksache 16/10808 -**

Professor Dr. Jutta Schöler, Berlin

Zu Artikel 24 – (Bildung)

Die Feststellung der Denkschrift, dass die „Vielfalt der Förderorte“ ein „personenbezogenes, individualisierendes Angebot“ bereitstelle, um Kinder und Jugendliche mit Behinderung inklusive Bildung anzubieten trifft für die Bundesrepublik Deutschland nicht zu.

- Eltern von Kindern mit Behinderungen wird in zahlreichen Landkreisen kein einziges wohnortnahes Angebot einer Integrationskindertagesstätte oder einer Integrationsschule gemacht.
- Eltern stehen nahezu ausnahmslos vor der Wahl des Angebotes einer „Rundumversorgung“ in Sondereinrichtungen oder der Aufgabe, bei integrativer Beschulung die Nachteile der unzuverlässigen Halbtagschule durch eigenes Engagement auszugleichen. Dies führt zu einer weiteren Verstärkung der Abhängigkeit der Bildungsmöglichkeiten eines Kindes mit einer Behinderung von der sozialen Lage der Familie.
- Die Entscheidung über den Förderort eines Kindes mit Behinderung ist eine Verwaltungsentscheidung. **Gegen den Willen der Eltern** ist die Zuweisung zu einer Förder-/Sonderschule möglich. Widerspruch oder Klagen gegen diese Entscheidung sind für Eltern nur sehr schwer durchzusetzen. Dies stellt einen gravierenden Eingriff in das Elternrecht dar. Eine ähnliche rechtliche Einschränkung des Elternrechtes ist aus keinem anderen Staat bekannt.
- Die Zuweisung zu einer Förder-/Sonderschule wird pauschal damit begründet, dass in der Regelschule die „notwendige sonderpädagogische und auch sächliche Unterstützung sowie die räumlichen Voraussetzungen“ nicht gewährleistet seien. – Selbst dann, wenn diese Voraussetzungen mit geringem Aufwand in kurzer Zeit herstellbar wären, wird dies häufig verweigert. (z.B.: Eine Rampe, die fünf Stufen überwindet, wird nicht gebaut; das Kind wird in eine 30

km entfernte Körperbehindertensonderschule geschickt. – Ein Kind mit Down Syndrom soll am Wohnort nicht beschult werden weil keine qualifizierte Sonderpädagogin von der Sonderschule an die Regelschule abgeordnet wird. – Integrative Nachmittagsbetreuung wird als „Freizeit“ bezeichnet, die notwendige personelle Unterstützung im Hort für ein Kind mit Behinderung wird nur einkommensabhängig bewilligt.)

Obwohl in einigen Bundesländern seit den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts durch zahlreiche Schulversuche die Vorteile des gemeinsamen Unterrichts von behinderten und nicht behinderten Kindern nachgewiesen werden konnten, herrscht in der Bundesrepublik Deutschland immer noch ein gesellschaftliches Bewusstsein, dass es „normal“ sei, Kinder mit Behinderung auszugrenzen.

Als **Vorteile integrativen Unterrichts** wurde bewiesen:

- die große Akzeptanz bei Eltern behinderter und nicht behinderter Kinder,
- gleiche und tendenziell bessere Leistungen der nicht behinderten Kinder in Integrationsklassen im Vergleich zu „Regelklassen“,
- Förderung eines verantwortungsbewussten Sozialverhaltens der nicht behinderten Kinder,
- Zuwachs an Autonomie und sozialer Kompetenz der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung und damit bessere Voraussetzungen für ein selbst bestimmtes Leben als Erwachsene und Arbeiten auf dem 1. Arbeitsmarkt. (vgl. GINNOLD, Antje: Der Übergang Schule – Beruf von Jugendlichen mit Lernbehinderung. Einstieg – Ausstieg – Warteschleife. Bad Heilbrunn : Klinkhardt, 2008)
- Nachgewiesen wurde: Integrativer Unterricht ist nicht teurer als die gegenwärtige Finanzierung der Sonder-systeme (berechnet werden müssen neben den Leh-

rerkosten Internats- und Fahrtkosten, Gebäudeerhalt für kleine Sonderschulstandorte.

- vgl. PREUSS-LAUSITZ (http://bidok.uibk.ac.at/library/preuss_lausitz-weissbuch_oekonomie.html)

Das derzeitige Vorhalten von Sonderschulen und gleichzeitige Angebot von Integrationsmaßnahmen ist teuer.

Ein zahlenmäßig und im internationalen Vergleich besonders gravierendes Problem ist in der großen Zahl von Kindern und Jugendlichen zu sehen, die wegen Lerner-schwernissen zu „Lernbehinderten“ erklärt werden und auf die Sonder-/Förderschulen für Lernbehinderte überwiesen werden. Mehr als 50 % der Schülerinnen und Schüler an Sonderschulen werden dem „Förderschwerpunkt Lernen“ zugerechnet. Diese Schülerinnen und Schüler haben die geringsten Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Über sie wurde bei den Debatten um die Mitgliedrigkeit des deutschen Schulsystems und die schlechten Leistungen der deutschen Schülerinnen und Schüler bei PISA-Vergleichuntersuchungen nicht gesprochen. Die „Lernbehinderten“ sind die in Deutschland „vergessenen“ Kinder und Jugendlichen. Andererseits ist durch empirische Untersuchungen hinreichend bewiesen, dass die Leistungen dieser Schülerinnen und Schüler umso schlechter sind, je früher sie auf eine Sonderschule überwiesen werden und je länger sie dort verweilen. (vgl. HANS WOCKEN <http://bidok.uibk.ac.at/library/Wocken-Forschungsbericht>)

Bisher sind in der Bundesrepublik Deutschland weder die Lehreraus- und Fortbildung noch Beratungsdienste für Eltern von Kindern mit Behinderungen darauf ausgerichtet, bei der Diagnose einer Behinderung oder einer Erschwernis des Lernens zunächst alle Möglichkeiten zu erkunden, welche Hilfestellungen und Nachteilsausgleiche in den wohnortnahen Bildungseinrichtungen vorhanden sind oder entwickelt werden können.

Mit der Ratifizierung des Gesetzes zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sollte der Auftrag verbunden werden, auf allen Ebenen die bisherigen ausgrenzenden Mechanismen zu überprüfen. Gegen den Willen der Eltern darf künftig keine Überweisung an eine Sonderschule erfolgen. Wenn zwischen unzulänglichen Ausstattungen an Regel- oder Sonderschulen eine Entscheidung getroffen werden muss, dann steht dies – nach gründlicher fachlicher Beratung – nur den Erziehungsberechtigten zu.

In allen Bundesländern und Landkreisen sollten die Schulentwicklungsplanungen die vorhandenen Förder-/Sonderschulen mit berücksichtigen und einen Zeitplan entwickeln bis zu dem die vorhandenen Förder-/Sonderschulen in attraktive Schulen für **alle** Schülerinnen und Schüler umgewandelt sind oder geschlossen werden.